

**Motion Staatswirtschaftliche Kommission:
Handlungsfähigkeit des Kantonsrates sicherstellen**

Geänderter Wortlaut vom 22. September 2021

Das Präsidium und die Regierung werden eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kantonsrat die Regierung mittels Motion beauftragen kann, bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten. Die Vorlage muss dem Kantonsrat so zugeleitet werden, dass eine Beratung an der nächsten Session des Kantonsrates möglich ist. Eine spätere Zuleitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Zudem ist vorzusehen, dass das Präsidium in Situationen, die zu unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 KV führen, eine besondere Kommission bestellen kann. Die Regierung informiert Präsidium und besondere Kommission vorgängig über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere auch über den Erlass von dringlichem Verordnungsrecht. Vorlagen in diesem Zusammenhang werden von der besonderen Kommission vorberaten.